



Umsetzung

der Richtlinie guter Unternehmensführung

Public Corporate Governance Kodex –

für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen



Referat Beteiligungen

Lars Scheider

Referat Beteiligung

Finanzen, Beteiligungen, Region Frankfurt/Rhein-Main und Kirchen

Gliederung

A.) Einleitung

- Verständnis / Definition
- PCGK
- Übersicht
- B.) Beschlussgrundlage Stadtverordnetenversammlung / Gesellschaftsrechtliche Umsetzung (2010)
 - Selbstverpflichtung Aufsichtsrat (inkl. Anpassung gesellschaftsrechtlicher Grundlagen)
 - Ziel der Stadt Frankfurt am Main
 - Nutzen

C.) Operative Umsetzung C.) Operative Umsetzung

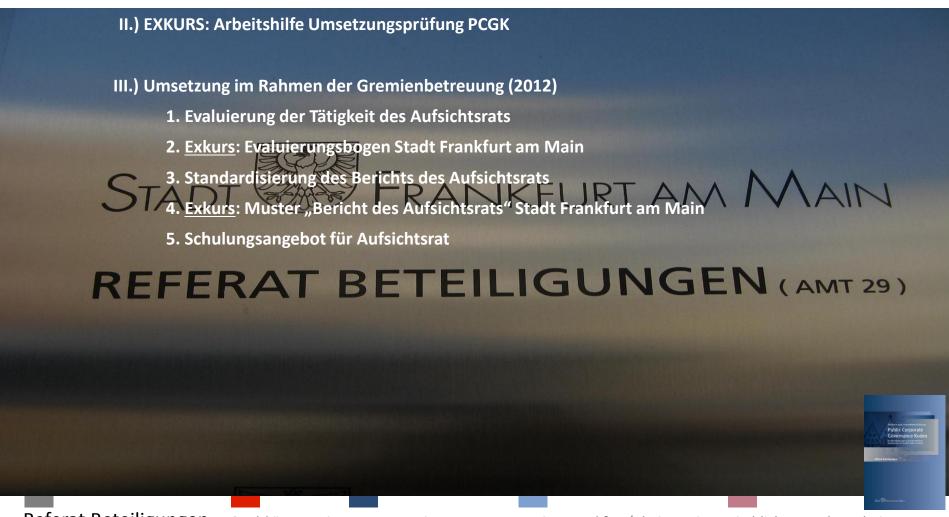
- I.) Umsetzung im Rahmen des Jahresabschlusses 2011
 - 1. Beispiel: Beteiligungsbericht
 - 2. Beispiel: Prüfung im Rahmen § 53 HGrG.
 - 3. Beispiel: Prüfung im Rahmen Bezügebericht
 - 4. Beispiel: Prüfung im Rahmen Jahresabschluss Wirtschaftsplangespräch -



Referat Beteiligunger

Finanzen, Beteiligungen, Region Frankfurt/Rhein-Main und Kirchen

Gliederung





A.) Einleitung

- Verständnis / Definition

Corporate Governance ist die Gesamtheit der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung der Führung und Überwachung von Unternehmen.

Gute Corporate Governance gewährleistet verantwortliche, qualifizierte, transparente und auf den langfristigen Erfolg ausgerichtete Führung und soll so der Organisation selbst, ihren Eigentümern, aber auch externen Interessengruppen (Geldgebern, Absatz- und Beschaffungsmärkten, der Gesellschaft, den Bürgern) dienen.

April 2012

Finanzen, Beteiligungen, Region Frankfurt/Rhein-Main und Kirchen

A.) Einleitung - PCGK

Um den mit der Auslagerung öffentlicher Aufgaben in öffentliche Unternehmen (sog. formelle Privatisierung) Verbundenen Steuerverlusten strategisch zu begegnen, begannen in den letzten Jahren viele (Groß-)Städte, Länder sowie der Bund unter dem Schlagwort "PCG" Regeln guter Unternehmensführung aufzustellen.

Deutscher Corporate Governance Kodex:

Am 26.02.2002 wurde der Deutsche Corporate Governance Kodex von der Regierungskommission verabschiedet. Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex sollen die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung für nationale wie internationale Investoren transparent gemacht werden, um so das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken.

Public Corporate Governance Kodex (in Frankfurt am Main):

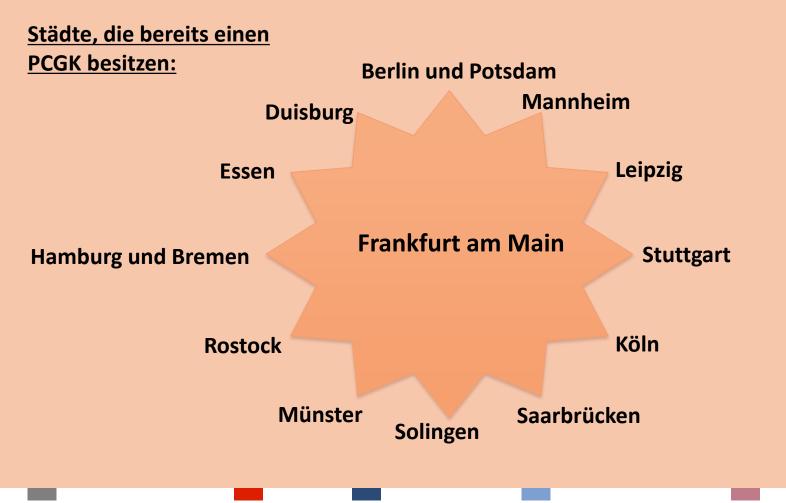
Das Instrumentarium eines Corporate Governance Kodex wird, unter Berücksichtigung der im Vergleich zur Privatwirtschaft anderen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen, in den letzten Jahren zunehmend auch auf den Bereich der öffentlichen Unternehmen übertragen, um damit die Transparenz – auch gegenüber der Öffentlichkeit – zu erhöhen und der besonderen Verpflichtung im Rahmen der Daseinsvorsorge gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern gerecht zu werden.





A.) Einleitung

- Übersicht









B.) Beschlussgrundlage StVV / Gesellschaftsrechtliche Umsetzung (2010)

- ▶ Die <u>Stadtverordnetenversammlung</u> der Stadt Frankfurt am Main hat in ihrer Sitzung am <u>25.03.2010</u> die "Richtlinie guter Unternehmensführung Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen" beschlossen. Der <u>Grundsatzbeschluss des Magistrats</u> zur Anerkennung des PCGK erfolgte am <u>20.11.2009</u> (Nr. 1716).
- ➤ Gemäß <u>Gesellschafterbeschluss vom 25.03.2010</u> wurden die <u>Geschäftsführungen</u> der direkten städtischen Mehrheitsbeteiligungen angewiesen, die Regelungen und Standards des Kodex anzuerkennen. Die Geschäftsführungen der direkten Mehrheitsbeteiligungen, die selber über Beteiligungen verfügen, wurden angewiesen, die Geschäftsführer der indirekten Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Frankfurt am Main durch Anweisung ebenfalls auf die Anerkennung der Regelungen und Standards des Kodex zu verpflichten.
- Die Regelungen des Kodex gelten auch für die von der Stadt Frankfurt am Main berufenen Mitglieder der Aufsichtsräte aller Unternehmen, an denen die Stadt Frankfurt am Main mehrheitlich (direkt oder indirekt) beteiligt ist. Im Sommer / Herbst 2010 wurden in den Gesellschaften entsprechende Aufsichtsratsbeschlüsse gefasst, durch die die Regelungen und Standards des Kodex durch das betroffene Aufsichtsratsgremium ausdrücklich anerkannt wurden. Durch den Aufsichtsratsbeschluss erfolgt eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung, die Regelungen und Standards grundsätzlich anzuerkennen, um den Anforderungen an die Steuerung und Kontrolle bei öffentlich finanzierten Unternehmen gerecht zu werden.

 Eine diesbezügliche Entsprechungserklärung verpflichtet den Aufsichtsrat, die im Kodex aufgeführten Standards zur Transparenz und Kontrolle bei ihrer Organtätigkeit zu beachten oder Abweichungen davon offen zu legen.





B.) Beschlussgrundlage StVV / Gesellschaftsrechtliche Umsetzung (2010) - Selbstverpflichtung Aufsichtsrat

Die Stadt Frankfurt am Main verpflichtet sich, eine gute, verantwortungsvolle

Unternehmensführung und -kontrolle bei ihren Beteiligungsunternehmen zu sichern.

Diese Steuerung hat sich primär am Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger zu orientieren, wobei der wirtschaftliche Erfolg der einzelnen Unternehmen und des "Konzernverbundes Stadt Frankfurt am Main" zu berücksichtigen ist.







- No. - Secondarigen, neglen runnary men man and menen

B.) Beschlussgrundlage StVV / Gesellschaftsrechtliche Umsetzung (2010)- Ziel der Stadt Frankfurt am Main

Die neuen Richtlinien sollen sicherstellen, dass sich Strategie und Geschäftspolitik der einzelnen Beteiligungen in die strategischen Ziele des "Gesamtkonzerns Stadt Frankfurt am Main" einordnen. Die Unternehmen sind demnach so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und auch der wirtschaftliche Erfolg gewährleistet wird. Der Jahresgewinn der Unternehmen soll so hoch sein, dass außer den Rücklagen, die für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Unternehmens erforderlich sind, mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zweckes nicht beeinträchtigt wird.





Referat Beteiligungen
April 2012

Finanzen, Beteiligungen, Region Frankfurt/Rhein-Main und Kirchen

B.) Beschlussgrundlage StVV / Gesellschaftsrechtliche Umsetzung (2010) - Nutzen

<u>Die Richtlinie guter Unternehmensführung und -kontrolle der Stadt Frankfurt am</u> Main soll insbesondere dazu dienen,

- Standards für das effiziente Zusammenwirken aller Beteiligten festzulegen und zu definieren;
- den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und Stadt zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern;
- die Erfüllung des öffentlichen Interesses und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle - auch gegenüber der Öffentlichkeit - abzusichern;
- die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und der Stadt durch qualifizierte und einheitliche Leitungs- und Aufsichtsstrukturen zu erhöhen und dadurch den Wirtschaftsstandort Stadt Frankfurt am Main zu stärken.



April 2012

Finanzen, Beteiligungen, Region Frankfurt/Rhein-Main und Kirchen

B.) Beschlussgrundlage StVV / Gesellschaftsrechtliche Umsetzung (2010) - Inhalt

Präambel

A Zuständigkeiten und Zusammenwirken der Beteiligten

(Ziff. A 1. - 3. PCGK)

- Grundsätzliches
- Stadt Frankfurt am Main (Ziff. A 2.1 2.2 PCGK)
 - Stadtverordnetenversammlung
 - Magistrat
- **Gesellschaftsorgane der Beteiligungsunternehmen** (Ziff. A 3.1 3.4 PCGK)
 - Gesellschafter / Gesellschafterversammlung
 - Aufsichtsrat
 - Geschäftsführung
 - Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat



April 2012

Finanzen, Beteiligungen, Region Frankfurt/Rhein-Main und Kirchen

B.) Beschlussgrundlage StVV / Gesellschaftsrechtliche Umsetzung (2010) - Selbstverpflichtung Aufsichtsrat

B Transparenz und Kontrollmaßnahmen (Ziff. B 1. – 5. PCGK)

- Wirtschaftsplan (Ziff. B 1.1 1.4 PCGK)
 - Grundsätzliches
 - Vorbereitung
 - Inhalte
 - Planungszeitraum
- Rechnungslegung und Abschlussprüfung (Ziff. B 2.1 -2.3 PCGK)
 - Jahresabschluss und Lagebericht
 - Abschlussprüfung
 - Quartalsberichte
- Beteiligungsbericht (Ziff. B 3.1 3.2 PCGK)
 - Planuna
 - Inhalte
- Steuerung und Kontrolle durch das Beteiligungsmanagement (Ziff. B 4.1 4.2 PCGK)
 - Beteiligungscontrolling / Berichtswesen
 - Portfoliosteuerung
- **Unterrichtungs- und Prüfungsrechte** (Ziff. B 5.1 5.2 PCGK)
 - Erfüllung der Pflichten aus § 123 HGO
 - Unterrichtungs- und Prüfrechte des Revisionsamtes





C.) Operative Umsetzung (Entsprechungserklärung zum PCGK)

Referat Beteiligungen:

Gemäß Ziffer A 3.4 und B 3.2.1 PCGK ist im Beteiligungsbericht jährlich zusammenfassend über die Einhaltung des Kodex zu berichten.

Aufsichtsrat/ Geschäftsführung:

Gemäß Ziffer A 3.4 PCGK sollen Geschäftsführung und Aufsichtsrat jährlich im Geschäftsbericht oder in einem gesonderten Bericht im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss über die Corporate Governance ihres Unternehmens berichten (Public Corporate Governance Bericht). Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex.

Wirtschaftsprüfer:

Gemäß Ziffer B 2.2.2 PCGK soll der Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung (im Jahresabschlussbericht) über die Einhaltung des Kodex berichten.





C.) Operative Umsetzung

I.) Umsetzung im Rahmen des Jahresabschlusses 2011

1. Beispiel (Zuständigkeit Referat Beteiligungen)

Ziff. B 3 Beteiligungsbericht

a) Anforderungen:

Das Beteiligungsmanagement erstellt jährlich einen Bericht über die Beteiligungen der Stadt Frankfurt am Main an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts (Beteiligungsbericht) gemäß § 123 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Daneben werden die städtischen Eigenbetriebe in den Bericht mit aufgenommen.

b) Frage gemäß Prüfkatalog:

Erstellt das Beteiligungsmanagement jährlich einen Bericht über die Beteiligungen der Stadt Frankfurt am Main an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts (Beteiligungsbericht) gemäß § 123 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)? Werden daneben die städtischen Eigenbetriebe in den Bericht mit aufgenommen?

c) Hinweis/Erläuterungen/mögliche Überprüfungsmaßnahmen:

Aufgabe der Beteiligungsverwaltung: kann durch Abschlussprüfer nicht beurteilt werden.

Die Stadt Frankfurt am Main (Referat Beteiligungen) erstellt seit über 10 Jahren ein Beteiligungsbericht, der bereits fundiertere Einblicke in die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen bietet, als die gesetzliche Mindestangaben gemäß § 123a HGO vorsehen. [vgl. auch Prüfungsergebnis 132. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2009; Teil 5 Wirtschaftliche Betätigung, Ziff. 4.3, Tabelle/Abb. 14]







C.) Operative Umsetzung

I.) Umsetzung im Rahmen des Jahresabschlusses 2011

2. Beispiel (Prüfung im Rahmen § 53 HGrG.)

Ziff. A 3.3 Geschäftsführung

3.3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

a) Anforderungen:

Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagementsystems Sorge zu tragen und hierfür ein wirksames Kontrollsystem zu implementieren.

b) Frage gemäß Prüfkatalog:

Teil der Ordnungsmäßigkeitsprüfung nach § 53 HGrG (Fragenkreis 4)!!!
Hat die Geschäftsführung ein Risikomanagementsystem eingerichtet?
Hat die Geschäftsführung zur Überwachung des Risikomanagementsystem ein internes Kontrollsystem implementiert?
Wie überwacht die Geschäftsführung die Wirksamkeit der Systeme?

c) Hinweis/Erläuterungen/mögliche Überprüfungsmaßnahmen:

- Durchsicht der Berichterstattung der Geschäftsführung
- Durchsicht des Risikomanagement-Handbuchs
- Durchsicht der Dokumentation zum Internen Kontrollsystem







C.) Operative Umsetzung

I.) Umsetzung im Rahmen des Jahresabschlusses 2011

3. Beispiel (Prüfung im Rahmen Bezügebericht)

Ziff. A 3.3 Geschäftsführung

3.3.5 Vergütungs-, Haftungs- und Vermögensschadenspflicht

a) Anforderungen:

Bei der Festlegung der Vergütung sind etwaige Konzernbezüge zu berücksichtigen.

Kriterien für die Vergütung einschließlich eventueller Versorgungs- und Nebenleistungen sind die Aufgaben der Geschäftsführung, die persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage und der Erfolg des Unternehmens sowie das Vergleichsumfeld.

b) Frage gemäß Prüfkatalog:

Werden im Rahmen der Festlegung der Vergütung etwaige Konzernbezüge berücksichtigt? Welche Kriterien sind relevant für die Vergütung?

c) Hinweis/Erläuterungen/mögliche Überprüfungsmaßnahmen:

- Vorlage des Vergütungssystems des Unternehmens
- Durchsicht des Anstellungsvertrages





C.) Operative Umsetzung

I.) Umsetzung im Rahmen des Jahresabschlusses 2011

4. Beispiel (Prüfung im Rahmen Jahresabschluss durch WP)

Ziff. B 1 Wirtschaftsplan

1.4 Planungszeitraum

a) Anforderungen:

Der Beschlussfassung im zuständigen Gesellschaftsorgan (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung) vorgelagert ist bei den städtischen Mehrheitsbeteiligungen - analog dem sog. Abschlussgespräch über die Entwürfe der Wirtschaftsprüfungsberichte - ein Abstimmungsgespräch mit Vertreterinnen der Gesellschafterin Stadt Frankfurt am Main über den Entwurf des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsplangespräch).

b) Frage gemäß Prüfkatalog:

Findet (falls es sich um eine städtische Mehrheitsbeteiligung handelt) im Vorfeld der Beschlussfassung im zuständigen Gesellschaftsorgan ein Abstimmungsgespräch mit Vertretern der Gesellschafterin Stadt Frankfurt über den Entwurf des Wirtschaftsplans (analog dem sog. Abschlussgespräch über die Entwürfe der Wirtschaftsprüfungsberichte)

c) Hinweis/Erläuterungen/mögliche Überprüfungsmaßnahmen:

Nachweis, dass Abstimmgespräch stattgefunden hat.







C.) Operative Umsetzung

II.) EXKURS: Arbeitshilfe Umsetzungsprüfung PCGK

- Im Kapitel B. 2.2 der Richtlinie sind die Grundsätze zur Jahresabschlussprüfung bei den städtischen Beteiligungsunternehmen normiert.
- Danach soll der Abschlussprüfer über die Einhaltung des PCGK berichten.
- Da die Abschlussprüfungen von diversen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt werden und zudem nach spätestens fünf Jahren jeweils ein Wechsel der WP-Gesellschaft stattzufinden hat, hat das Referat Beteiligungen mit einer namhaften Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ähnlich wie bei der Ordnungsmäßigkeitsprüfung nach § 53 HGrG., ein einheitliches Prüfungsschema entwickelt, das allen WP-Gesellschaften für die Durchführung der Kodexprüfung an die Hand gegeben worden ist.







C.) Operative Umsetzung III.) Umsetzung im Rahmen der Gremienbetreuung (2012)

1. Evaluierung der Tätigkeit des Aufsichtsrats

- Nach Ziffer A. 3.2.5 des PCGK soll der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.
- Vom Referat Beteiligungen wurde mit Unterstützung einer großen WP-Gesellschaft ein standardisierter, an den gesetzlichen Regelungen orientierter Evaluierungsbogen entwickelt.
- Mit dieser standardisierten Hilfe will die Gesellschafterin Stadt Frankfurt am Main
 auch vor dem Hintergrund steigender gesetzlicher Anforderungen an die Aufsichtsratstätigkeit - die von ihr entsandten AR-Mitglieder unterstützen und schützen.





C.) Operative Umsetzung III.) Umsetzung im Rahmen der Gremienbetreuung (2012)

2. Exkurs: Evaluierungsbogen Stadt Frankfurt am Main

- Bei börsennotierten Gesellschaften (gem. DCGK) wird bereits seit Jahren das Mittel der Selbst-Evaluierung angewendet.
- Mit rund 12 Seiten ist der Evaluierungsbogen PCGK der Stadt Frankfurt am Main den Anforderungen in kommunalen Aufsichtsräten in Unternehmen mit Rechtsform GmbH angepasst (u.a. auf rund ein Drittel reduziert) worden.
- Der Fragebogen gliedert sich in V (bzw. VI) Abschnitte:
 - Sitzungen des Aufsichtsrats
 - Zusammensetzung und Organisation des Aufsichtsrats
 - III) Information durch die Geschäftsführung
 - IV) Bericht des Aufsichtsrats
 - V) Schwerpunktthemen
 - VI) Geschäftsführerangelegenheiten (nur bei Zuständigkeit)







C.) Operative Umsetzung III.) Umsetzung im Rahmen der Gremienbetreuung (2012)

3. Standardisierung des Berichts des Aufsichtsrats gem. PCGK

- Aus dem PCGK ergeben sich Auswirkungen auf den Bericht des Aufsichtsrats an die Gesellschafterversammlung.
- Für Eigenbetriebe wird der Bericht an die Gesellschafterversammlung in analoger Anwendung neu eingeführt.
- Das Referat Beteiligungen hat ein Muster entwickelt.
- Danach ist durch den AR-Bericht insbesondere Auskunft zu geben, inwieweit dem PCGK entsprochen wurde.



Referat Beteiligungen

April 2012

Finanzen, Beteiligungen, Region Frankfu

C.) Operative III.) Umsetz

4. Exkurs: Muster
"Bericht des
Aufsichtsrats"
Stadt Frankfurt
am Main

Muster mit Fußnotenhinweisen zur Rechtsgrundlage:

Bericht des Aufsichtsrats¹

Tätigkeit des Aufsichtsrats

Darstellung der Sachverhalte, mit denen sich der Aufsichtsrat befasst hat² (Hinweis: Vertraulichkeitsgebot beachten)

Der Aufsichtsrat der ... GmbH hat sich durch regelmäßige schriftliche und mündliche Berichte der Geschäftsführung über die Entwicklung und Lage der Gesellschaft unterrichtet und von der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überzeugt.

Er hat sich mit der laufenden Geschäftsentwicklung, den zustimmungsbedürftigen Geschäften und der Unternehmensplanung befasst. Schwerpunkte der Beratungen des Aufsichtsrats waren (z.B. Unternehmensstrategie, Veränderung in der Geschäftsführung). Hinweis auf besondere Maßnahmen / Prüfungen / Berichterstattungen. Ggf. Aussage zum Risikomanagementsystem und soweit zutreffend zur Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung.³

Angabe zur Ausschussbildung sowie zur Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse⁴

Der Aufsichtsrat hat folgende Ausschüsse gebildet: (Namen der Ausschüsse). Im Jahr ... kamen der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse zu folgenden Sitzungen zusammen: (Anzahl Sitzungen AR), (Anzahl Sitzungen Ausschuss 1), (Anzahl Sitzungen Ausschuss 2). Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus ... Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst. Ggf. namentliche Nennung der Ausschussmitglieder, soweit dies nicht im Anhang erfolgt ist. Ggf. Hinweis auf Veränderungen in Aufsichtsrat und Ausschüssen.

12)



¹ Die Pflicht zur Erstellung eines Berichts des Aufsichtsrats sowie die Mindestinhalte ergeben sich aus § 171 AktG i.V.m. § 52 GmbHG ("Ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein Außsichtsrat zu bestellen, so sind … §§ 170, 171 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.") sowie aus der "Richtlinie guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main", die analog auch für Eigenbetriebe gilt.

² § 171 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz AktG: "In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat …"

³ Vgl. KPMG Audit Committee Quarterly I/2009: Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung; zum Risikomanagementsystem auch Public Corporate Governance Kodex A 3.2.2.1: "Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen und zu beraten. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, insbesondere die … Einhaltung und Anwendung eines wirksamen Steuerungs-, Kontroll- und Risikomangementsystems durch die Geschäftsführung."

^{4 § 171} Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz AktG: "... hat er insbesondere anzugeben, welche Ausschüsse gebildet worden sind, sowie die Zahl seiner Sitzungen und die der Ausschüsse mitzuteilen." Hinweis: Ausschüsse entfallen beim Eigenbetrieb.



Finanzen, Beteiligungen, Region Frankfu

C.) Operative III.) Umsetz

Ausführungen zum Public Corporate Governance Kodex

Auftreten von Interessenskonflikten einschließlich Angaben zur Lösung⁵

Dem Aufsichtsrat ist nicht bekannt, dass im Geschäftsjahr Interessenskonflikte einzelner Aufsichtsratsmitglieder (Erläuterung: insbesondere solche, die aufgrund Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können) aufgetreten sind. / Folgende Interessenskonflikte einzelner Aufsichtsratsmitglieder sind aufgetreten und folgendermaßen behandelt worden: ...

Effizienzprüfung⁶ sowie Fort- und Weiterbildungen⁷

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit auf der Grundlage eines an den gesetzlichen Regelungen orientierten Evaluierungsbogens. Der Aufsichtsrat hat die Ergebnisse, die der Abschlussprüfer nach anonymisierter Auswertung dem Gremium vorgestellt hat, in seiner Sitzung am ... beraten. Orientiert an den Ergebnissen der Befragung zum Fort- und Weiterbildungsbedarf hat sich der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am ... vertieft mit den Grundlagen von ... befasst. (Für 2011 könnte der Text z.B. folgendermaßen aussehen: Der Aufsichtsrat wird im Geschäftsjahr 2012 erstmals die Effizienz seiner Tätigkeit auf der Grundlage eines an den gesetzlichen Regelungen orientierten Evaluierungsbogens überprüfen, der im Berichtsjahr vom Beteiligungsdezernenten der Stadt Frankfurt am Main allen städtischen Aufsichtsratsmitgliedern vorgestellt wurde. An alle städtischen Aufsichtsratsmitglieder ist die Neuauflage des "Handbuchs für kommunale Aufsichtsräte" verteilt worden.)

Angabe, inwieweit dem Kodex allgemein entsprochen wurde⁸

Mit Datum vom ... erfolgte die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung des Aufsichtsrats der ... GmbH, die im Public Corporate Governance Kodex der Stadt Frankfurt am Main aufgeführten Standards zur Transparenz und Kontrolle bei der Aufsichtsratstätigkeit zu beachten. Der Kodex wird bei der ... GmbH im Wesentlichen beachtet; Abweichungen von den Empfehlungen des Kodexes bestehen an folgenden Punkten: (zu jedem Punkt: Empfehlung, Inhalt der Abweichung, Begründung).



.2)



⁵ Public Corporate Governance Kodex, A 3.2.6: "Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Kunden/Kundinnen, Lieferanten/Lieferantinnen, Kreditgeberinnen oder sonstigen Geschäftspartnern/Geschäftspartnerinnen entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Der Aufsichtsrat soll der Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenskonflikte und deren Behandlungberichten."

⁶ Public Corporate Governance Kodex, A 3.2.5: "Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Zu diesem Zweck soll er jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres über Verbesserungsmöglichkeiten beraten – bei Bedarf auch unterjährig. Das Beteiligungsmanagement stellt eine standardisiert, an den gesetzlichen Regelungen orientierte Arbeitshilfe zur Verfügung."

⁷ Public Corporate Governance Kodex, A 3.2.9 Fort- und Weiterbildungspflicht: "Um ihrer Verantwortung gerecht zu werden, sind die Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, die für die Ausübung ihres Mandates erforderlichen Fachkenntnisse zu erwerben und auf aktuellem Stand zu halten. Zu diesem Zweck sollen regelmäßig fachliche Fort- und Weiterbildungen insbesondere auch von den jeweiligen Beteiligungsgesellschaften organisiert werden."

⁸ Public Corporate Governance Kodex, A 3.4: "Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollten jährlich im Geschäftsbericht oder in einem gesonderten Bericht im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss über die Corporate Governance ihres Unternehmens berichten … Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex."



Finanzen, Beteiligungen, Region Frankfu

C.) Operative III.) Umsetz

Stellungnahme zum Ergebnis der Abschlussprüfung⁹

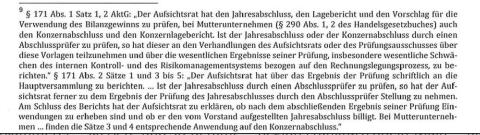
Der Jahresabschluss zum ..., der Lagebericht über das Geschäftsjahr ..., der Ergebnisverwendungsvorschlag sowie der Konzernabschluss und Konzernlagebericht ... haben dem Aufsichtsrat ebenso zur Prüfung vorgelegen wie der Bericht der ... Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses und über die Prüfung des Konzernabschlusses. Der Abschlussprüfer hat dem Jahresabschluss und dem Konzernabschluss den uneingeschränkten Bestätsigungsvermerk erteilt. Der Abschlussprüfer, der auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG, die Bezüge der Geschäftsführung und leitenden Angestellten sowie die Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex geprüft hat, hat an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats / Prüfungsausschusses teilgenommen und dem Aufsichtsrat berichtet. Der Aufsichtsrat stimmt dem Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers zu (bei eingeschränktem Testat muss hier Genaueres einschl. Stellungnahme des AR zu den Mängeln ausgeführt werden).

Nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung erhebt der Aufsichtsrat keine Einwendungen. Er billigt den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme von ... und einem Jahresergebnis von ... festzustellen, (Formulierung zur Empfehlung über die Ergebnisverwendung) sowie der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr ... Entlastung zu erteilen. (Falls Ergebnisverwendungsbeschluss von GF-Vorschlag abweicht, ausführlich begründen!)

Der Aufsichtsrat dankt der Geschäftsführung sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die im Geschäftsjahr geleistete Arbeit.



2)







C.) Operative Umsetzung III.) Umsetzung im Rahmen der Gremienbetreuung (2012)

5. Schulungsangebot für Aufsichtsrat

- Gemäß Ziffer A. 3.2.9 des PCGK werden zum Erwerb und Erhalt der erforderlichen Fachkenntnisse der AR-Mitglieder regelmäßig fachliche Fort- und Weiterbildungen (insbesondere auch von den jeweiligen Beteiligungsgesellschaften) organisiert.
- Vom Referat Beteiligungen erhält jedes neue AR-Mitglied ein sog. Start-Paket (mit AR-Handbuch bzw. Eigenbetriebshandbuch, PCGK, Gesellschaftsvertrag und ggf. Geschäftsordnung).
- Im Rahmen der Selbst-Evaluierung hat das AR-Mitglied die Möglichkeit Themen für Fortbildungsveranstaltungen gegliedert nach
 - a) Branchen-Know-How
 - b) Wirtschaftliches
 - c) Rechtliche Anforderungen und Entwicklungen
 - d) Sonstiges

vorzuschlagen.







Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

www.referatbeteiligungen.stadt-frankfurt.de

